

Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Einschreiben

Vereinigte Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Liestal, 4. Juni 2020

Standesinitiative «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs»

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am 28. Mai 2020 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft mit 84:1 Stimmen beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» einzureichen. Die Zuständigkeit des Landrats für die Einreichung einer Standesinitiative stützt sich auf § 67 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (SGS 100).

1. Wortlaut

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre nebenamtlichen Parlamentsmandate wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Die Standesinitiative dient der Unterstützung der vom Kanton Zug am 4. September 2019 eingereichten Standesinitiative «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» (19.311) und wird wie diese begründet:

2. Begründung

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung läuft eine Frau nach der Geburt eines Kindes Gefahr, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs an der Parlamentstätigkeit teilnimmt. Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Wahrnehmung eines vom Volk erteilten politischen Mandats.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat jedoch einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes.

Es ist schwierig nachzuvollziehen, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlaments-sitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren können. Die Ziele des Mutterschaftsurlaubs – die Förderung einer engen Mutter-Kind-Bindung und die Verhinderung eines zu frühen Wiedereinstiegs in die Erwerbstätigkeit – sind nicht in Gefahr, wenn eine junge Mutter für einige Stunden an Rats-sitzungen teilnimmt; auf der anderen Seite könnte sie so ihrem Auftrag als vom Volk gewählte Politikerin nachkommen, was im schweizerischen Milizsystem einen hohen Wert darstellt. Denn die Stärkeverhältnisse der Fraktionen können durch solche erzwungenen Abwesenheiten stark verändert werden. Insofern ist die geltende Bundesgesetzgebung nicht mit unserem Milizsystem vereinbar, wenn dadurch faktisch junge Mütter von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten werden. Es macht den Anschein, als sei im Bundesgesetz bzw. in der Umsetzungspraxis diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen worden.

3. Antrag

Der Landrat bittet Sie, der Standesinitiative zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Landrats

Peter Riebli
Landratspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat vom 15. Mai 2020: Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs (2019/474)
- Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 28. Mai 2020